

Satzungen der Büchener Wirtschaftsvereinigung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Büchener Wirtschaftsvereinigung e.V.", abgekürzt "BWV". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek einzutragen. Sitz des Vereins ist Büchen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck ist es, Handel und Wandel in Büchen zu fördern und durch geeignete Werbemaßnahmen auf die wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen des Ortes und der in ihm, sowie in den benachbarten Orten, angesiedelten Betriebe hinzuweisen.

§ 3 Mitgliedschaft

In dem Verein können aufgenommen werden:

- Geschäftsinhaber.
- · wirtschaftlich Selbständige,
- · freiberuflich Tätige,
- · juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
- · Personen und Gesellschaften des Handelsrechts.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod,
- 2. durch Austritt (aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende)
- 3. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstands
 - a) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - c) wegen Vereinschädigenden Verhaltens,
- 4. durch Auflösung der juristischen Person oder Handelsgesellschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 18. Lebensjahr. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige

Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem drei Beisitzer an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Einladung kann - soweit vorhanden und von den jeweiligen Mitgliedern hierfür im Vorwege auch formlos zur Verfügung gestellt - digital in jeder möglichen Form erfolgen. Schriftliche Einladungen bleiben möglich, soweit das jeweilige Mitglied dieses verlangt oder keine eindeutige oder technisch mögliche oder eindeutige digitale Form vom jeweiligen Mitglied vorgegeben wurde.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt "Büchener Anzeiger" erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- 2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
- 3. Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- 5. Jede Änderung der Satzung,

- 6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Büchen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Büchen, den 27.03.2024